

Satzung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Sachsen

beschlossen von der Landesdelegiertenversammlung am 19.04.1997 in Glauchau, zuletzt geändert durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung am 01.09.2001 in Dresden und am 13.11.2020 in Dresden

§ 1 Name und Sitz

1. Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU Sachsen (KPV Sachsen) ist eine Vereinigung des CDU-Landesverbandes Sachsen und zugleich Teil der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands.
2. Sie hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Die KPV Sachsen bezweckt die Verwirklichung der Grundsätze der CDU in der Kommunalpolitik.
Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Zusammenschluss der Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften in Fraktionen und Kreisverbänden.
 - b) Erarbeitung allgemeiner Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften, um ein einheitliches Vorgehen in grundsätzlich bedeutsamen Fragen zu erreichen und das Zusammenwirken kommunaler Fraktionen der CDU in wichtigen Angelegenheiten herbeizuführen.
 - c) Förderung und Koordinierung gemeinsamer kommunalpolitischer Anliegen.
 - d) Verbreitung der Grundsätze der CDU in der Kommunalpolitik mit Hilfe von Konferenzen, Kursen und Veröffentlichungen, insbesondere Stellungnahmen zu Fragen der kommunalen Selbstverwaltung und zu kommunalpolitisch bedeutsamen Gesetzesvorhaben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der KPV ist jedes CDU-Mitglied das Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beigeordnete, Kreisrat, Stadtrat, Gemeinderat, Ortschaftsrat, Stadtbezirksbeirat, Mitglied eines Ausschusses, eines Beirats oder einer anderen ehrenamtlichen ständigen Einrichtung einer Gemeinde, eines Landkreises, eines kommunalen Zweckverbandes oder eines anderen kommunalen Zusammenschlusses ist.
2. Mitglied der KPV kann jedes CDU-Mitglied werden,
 1. das Beamter, Angestellter oder Arbeiter einer Gemeinde, eines Landkreises, eines kommunalen Zweckverbandes oder eines anderen kommunalen Zusammenschlusses ist,
 2. das kommunalpolitisch interessiert ist.

Von dem Erfordernis, Mitglied der CDU zu sein, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisvorstand der CDU und dem Landesvorstand der KPV Sachsen abgesehen werden, wenn der Bewerber den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entspricht.

3. Die Aufnahme nach Absatz 2 ist schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der KPV-Regional-/Kreisvorstand.

Die Mitgliedschaft wird mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss des KPV-Regional-/Kreisvorstandes erworben. Gegen dessen Entscheidung kann der Bewerber binnen zwei Wochen die Entscheidung des KPV-Landesvorstandes beantragen.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, gemäß dieser Satzung die Aufgaben der KPV mitzugestalten. Es kann auf ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen von den Organen der KPV Rechenschaft über die geleistete Arbeit verlangen. Es hat die Grundsätze der KPV zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen sowie Beschlüsse der Organe der KPV zu beachten.
5. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt oder Ausschluss aus der CDU,
 2. durch Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 oder des Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnisses nach Abs. 2 Nr. 1. Das gilt nicht, wenn das Mitglied erklärt, dass es der KPV weiter angehören will und der für die Aufnahme zuständige Kreisvorstand zustimmt.
Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 wegen Ablauf der Wahlzeit beendet die Mitgliedschaft in der KPV im Zweifel erst zum Zeitpunkt der allgemeinen Neuwahlen der in Abs. 1 genannten Organe,
 3. durch den Austritt aus der KPV oder bei Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der CDU sind, durch Ausschluss,
 4. durch Tod.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 5 Nr. 3 gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung der CDU, Landesverband Sachsen, sinngemäß.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der KPV nachhaltig zu unterstützen und in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele der Vereinigung beizutragen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der KPV Sachsen teilzunehmen und ist gehalten, die Veranstaltungen der KPV regelmäßig zu besuchen, die „Kommunalpolitischen Blätter“ zu beziehen und die Bildungsangebote der KPV wahrzunehmen.

§ 5 Organe der KPV Sachsen

Organe der KPV Sachsen sind

1. die Landesvertreterversammlung
2. der Landesvorstand

§ 6 Kreisverbände

1. Die Landesvereinigung der KPV des Landes Sachsen setzt sich aus Kreisverbänden zusammen. Den Kreisverbänden gehören jeweils die Mitglieder der KPV an, die in dem betreffenden Gebiet ihren Wohnsitz oder Arbeitsort haben oder kommunalpolitisch tätig sind.
Ein Kreisverband erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen Kreisfreien Stadt. Ein Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise/ Kreisfreie Städte umfassen.

2. Die Kreisverbände sollen mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für jeden Kreisverband ist ein Vorstand zu bilden, der mindestens aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie Beisitzern besteht. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer wird durch Beschluss der wählenden Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder der Vorstände werden von den Mitgliedern der Kreisverbände in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
5. Die Kreisverbände wählen einen Delegierten je angefangene 20.000 CDU-Wählerstimmen der jüngsten allgemeinen Kommunalwahlen zu den Kreistagen bzw. den Räten der Kreisfreien Städte.
6. Kreisverbände der KPV Sachsen dürfen nur solche KPV-Mitglieder an der Wahl der Delegierten teilnehmen lassen und als Delegierte entsenden, die ihrer Beitragszahlung gemäß §15 dieser Satzung und der betreffenden Festlegungen in der Satzung der CDU des Landesverbandes Sachsen nachgekommen sind. Andernfalls ruhen deren KPV-Mitgliedschaft und damit deren aktives und passives Wahlrecht.
7. Die Kreisverbände können nach Maßgabe dieser Satzung eigene Kreissatzungen beschließen. Die Kreissatzungen bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand der KPV Sachsen.
8. Die Kreisverbände haben dem Landesvorstand der KPV Sachsen auf Anforderung einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

§ 7 Landesvertreterversammlung

1. Die Landesvertreterversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände und den Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen.
2. Die Landesvertreterversammlung muss alle zwei Jahre einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden auf Antrag des Landesvorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Kreisverbände.
3. Die Landesvertreterversammlung beschließt die Grundsätze der Kommunalpolitik und der politischen Arbeit der KPV Sachsen.
4. Die Landesvertreterversammlung beschließt über die Satzung.
5. Sie wählt den Landesvorstand.
6. Sie nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen und nimmt zu ihnen Stellung.
7. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Landesvorstand, der Geschäfts- und Kassenführung Entlastung.
8. Die Landesvertreterversammlung wählt die Vertreter der KPV des Landes Sachsen in die Organe der KPV der CDU und CSU Deutschlands.
9. Die Landesvertreterversammlung kann in besonderen Fällen Ehrenmitglieder wählen.

10. Bei Landesvertreterversammlungen haben nur die von den Kreisverbänden Delegierten sowie die Vorstandsmitglieder Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

§ 8 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand leitet die Arbeit der KPV Sachsen; er ist dabei an die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung gebunden. Er bereitet die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung vor und führt sie durch.
2. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus dem Landesvorsitzenden, den 3 Stellvertretern, dem Schatzmeister und 8 Beisitzern. In jeweils getrennten Wahlgängen werden gewählt
 1. der Landesvorsitzende,
 2. die Stellvertreter,
 3. der Schatzmeister,
 4. die Beisitzer.
3. Der Landesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. In den Landesvorstand sollen überwiegend Mandats- und Funktionsträger gewählt werden. Unter den Vorstandsmitgliedern sollten hauptamtlich in Kommunalverwaltungen Tätige und auch Abgeordnete des Sächsischen Landtages sein. In den Landesvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied der CDU ist.
5. Der Landesvorstand ist für die politische Arbeit der KPV Sachsen verantwortlich. Er hat gegenüber der Landesvertreterversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
6. Der Landesvorsitzende vertritt die KPV Sachsen nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung vertreten ihn die Stellvertreter in der vom Landesvorstand festgelegten Reihenfolge.
7. Der Landesvorstand kann zur Organisation seiner Arbeit einen ehrenamtlichen Landesgeschäftsführer berufen. Der Landesvorstand überprüft und unterstützt die Tätigkeit des Landesgeschäftsführers.
8. Der Landesvorstand wird je nach Bedarf vom Landesvorsitzenden einberufen. Der Landesvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens sieben Landesvorstandsmitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung soll mit mindestens 10-tägiger Frist unter Angabe der vom Einladenden festzulegenden Tagesordnung erfolgen.
Der Landesgeschäftsführer der KPV Sachsen nimmt an den Landesvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
9. Der Landesvorstand kann höchstens für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Kommissionen bilden.
10. Der Landesvorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
11. Der Landesvorstand beruft die Landesvertreterversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Fristwährend ist das Versanddatum. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

12. Der Landesvorstand soll mit der Bundesvereinigung der KPV, den Kreisverbänden und den Gremien des CDU-Landesverbandes zusammenarbeiten.

§ 9 Sitzungsniederschriften

1. Über alle Landesvertreterversammlungen und alle Sitzungen des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle der Landesvertreterversammlungen sind den Landesvorstandsmitgliedern und den Kreisverbänden zuzuleiten.
3. Die Protokolle der Landesvorstandssitzungen sind den Landesvorstandsmitgliedern zuzuleiten. Auszüge der Landesvorstandsprotokolle sind den Kreisverbänden zur Kenntnis zu geben, sofern darin Festlegungen enthalten sind, die die Kreisverbände betreffen.

§ 10 Landesgeschäftsstelle

1. Die Landesgeschäftsstelle steht unter der Leitung eines vom Landesvorstand bestellten ehrenamtlichen Landesgeschäftsführers, sie führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Der ehrenamtliche Landesgeschäftsführer ist an die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung und des Landesvorstandes gebunden.
2. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des CDU-Landesverbandes vorgenommen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der KPV Sachsen sind beschlussfähig, wenn sie gemäß den Satzungsbestimmungen form- und fristgerecht einberufen worden sind. Die Beschlussfähigkeit der Landesvertreterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten gegeben. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen.
3. Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gilt die Versammlung solange als beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
4. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben. Zur nächsten Sitzung ist erneut form- und fristgerecht zu laden, allerdings ist diese unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesvertreterversammlung erforderlich; für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesvertreterversammlung.

§ 13 Abstimmung

Es wird offen abgestimmt. Wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt, so ist darüber zu beschließen.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Falls keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht und sich kein Widerspruch erhebt, kann offen abgestimmt werden.
2. Die Wahlen der Landesvorstandsmitglieder, der Delegierten der Kreisverbände für die Landesvertreterversammlung und der Delegierten der KPV Sachsen für die Vertreterversammlung der KPV der CDU und CSU Deutschlands müssen geheim durchgeführt werden.
3. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgesehenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel sind ungültig, auf denen bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden nicht mindestens die Hälfte, bei der Wahl der Beisitzer nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist.
4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl statt. Die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten können sich wieder zur Wahl stellen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Bei Stichwahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Ergibt auch die Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 15 Beiträge

1. Die KPV Sachsen deckt ihre Kosten aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Landesvertreterversammlung festgesetzt; ebenso die Verfahrensweise der Erhebung der Mitgliedsbeiträge.

§ 16 Zeitschrift

Das Publikations- und Fachorgan der KPV Sachsen sind die „Kommunalpolitischen Blätter“.

§ 17 Satzungsänderung

1. Zur Satzungsänderung ist nur die Landesvertreterversammlung berechtigt.
2. Für den Beschluss zur Satzungsänderung gilt § 12.
3. Der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 18 Auflösung

1. Eine Auflösung der KPV Sachsen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Landesvertreterversammlung erfolgen.

2. Für den Beschluss zur Auflösung der KPV Sachsen gilt § 12.
3. Über das Vermögen und den Verbleib der Akten der KPV Sachsen beschließt die Landesvertreterversammlung. Das Vermögen darf nur zu Parteizwecken verwendet werden.

§ 19 Verfahren

1. Soweit die Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Sachsen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.
2. Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird gemäß Beschluss des 8. Parteitagess der Bundes-CDU geregelt (s. Anlage).

§ 20 Anerkennung der Satzung durch die Partei

Diese Satzung und zukünftige Änderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand der Christlich Demokratischen Union Sachsens.

Anlage

Auszug aus dem Statut der CDU Deutschlands (Stand: 01.12.1996/04.12.2007)

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

1. Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
2. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
4. Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
5. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen

jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

6. Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.